



Kirchgemeinde
Röthenbach
im Emmental

Personalverordnung

**der Kirchgemeinde
Röthenbach i. E.**

Fassung März 2024

14.
Dezember
2017

Personalverordnung

Der Kirchgemeinderat Röthenbach i. E.,

gestützt auf

Art. 1, Abs. 2 und Art. 11, Abs. 3 des Personalreglements vom 12. November 2017 der Kirchgemeinde Röthenbach i. E.,

auf Antrag des Kirchgemeinderates,

beschliesst:

Aufwand- und Lohnentschädigungen

Kirchgemeinderat	Art. 1	[Fassung vom 16.11.2023]	¹ Jahrespauschalen:	CHF	
	a	Präsident(in)		2'500.00	
		Pauschale für Bürospesen (EDV, Telefon)		200.00	
	b	übrige Mitglieder		300.00	
	²	Stundenansatz für Spezialaufgaben im Auftrag des Rats		30.00	
Rechnungsprüfungs- kommission	Art. 2		Jahrespauschalen je Mitglied [Fassung vom 11.11.2021]:		
	a	Zwischenrevision		150.00	
	b	Hauptrevision		200.00	
Verwaltung	Art. 3		¹ Jahrespauschalen: [Fassung vom 21.03.2024]		
	a	Sekretär(in)		4'000.00	
	b	Kassier		5'000.00	
		Pauschale für Bürospesen (EDV, Telefon)		300.00	
	c	Reservationsverantwortliche Würzbrunnen		2'200.00	
	²	Anlasspauschalen:			
	a	[Aufgehoben am 13.12.18]			
	b	Verträgerdienst Oberei-Süderen (25 % als Fahrzeugspesen)		120.00	
	Betriebspersonal	Art. 4		¹ Stundenansätze Sigrüst(inn)en [Fassung vom 16.11.2023]	24.50
		²	Anlasspauschalen Sigrüst(inn)en		
a		ausserordentliche Anlässe (Trauung, Beerdigung etc.)		70.00	
b		Pauschale für Dekoration bei Trauungen		100.00	
³		weitere Entschädigungen [Fassung vom 11.11.2021]			
a		[Aufgehoben am 11.11.2021]			
b		Uhr- und Glockenwartung	je Jahr	200.00	
c		Betreuung Lautsprecheranlage Friedhof	je Anlass	60.00	
d		Betreuung der Hübeliküche	je Jahr	500.00	
⁴		Anlasspauschalen Organisten, Organistinnen [Fassung vom 11.11.2021]			
a		Anlass (ohne Ausweis)		150.00	
b		Anlass (Ausweis 1)		160.00	
c		Anlass (Ausweis 2)		170.00	
d	Zuschläge auf a-c gem. Art. 11 PR				
e	Koordination Anlass		10.00		

f	Stundenansatz für Spezialaufgaben (Orgelwartung etc.) im Auftrag des Kirchgemeinderats		30.00
5 Lehrpersonen kirchlicher Unterreicht KUW			
a	Unterweisung durch verantwortliche Person	je Lektion	50.00
	Die Entschädigung gilt für Lektionen zu 45 Minuten inkl. Vor- und Nacharbeit sowie gleichermaßen für KUW-Gottesdienst		
b	Mithilfe an KUW-Anlässen	je Stunde	20.00
6	Sonntagsschulleiter(in)	je Jahr	300.00
7	[Aufgehoben am 11.11.2021]		
8	Organisation Fiire mit de Chlyne	je Jahr	100.00

Spesenentschädigungen allgemein

Grundsatz

Art. 5 ¹ Sämtliche Spesen und Auslagen werden nach Aufwand gegen Quittung vergütet. Die Abrechnungen sind ausschliesslich mit dem offiziellen Spesenformular einzureichen.

² Büro- und Verbrauchsmaterial kann bezogen und abgerechnet werden. Die Bezüge sind klar zu deklarieren, wofür sie genau bestimmt sind.

³ Rechnungen sind durch den Auftraggeber und das zuständige Mitglied des Kirchgemeinderats zu visieren. Einzelheiten sind in der Weisung Rechnungswesen geregelt.

Sitzungsgeld,
Taggeld

Art. 6	Ansätze [Fassung vom 11.11.2021]	CHF
a	Sitzung bis 3 Stunden	50.00
b	Sitzung 3 bis 5 Stunden	90.00
c	Sitzung über 5 Stunden	150.00

Reisespesen

Art. 7 ¹ Wenn immer möglich sind öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Entschädigt werden Billets 2. Klasse.

² Benützung von Motorfahrzeugen: je Auto-km 0.70
Innerhalb des Gemeindegebiets werden keine Fahrspesen entschädigt. Auftragsfahrten (Predigtauto u.ä.) werden aber in jedem Fall bezahlt. [Fassung vom 11.11.2021]

Geschenke,
Anerkennungen

Art. 8 Die Entschädigung richtet sich nach den Weisungen des Kirchgemeinderates vom 14. Januar 2016.

Spesenentschädigung Pfarrpersonen

Amtsräume,
Büro- und
allgemeine Kosten

Art. 9 [Fassung vom 15.3.2018] ¹ Die Amtsräume (38% des Mietwerts) werden von der Kirchgemeinde eingerichtet. Das Mobiliar bleibt im Besitz der Kirchgemeinde und wird von ihr unterhalten.

² Anschaffung und Unterhalt der Bürogeräte sind Sache der Pfarrpersonen. Die Kirchgemeinde stellt ein Kopiergerät zur Verfügung.

³ Die Benützung der privaten Bürogeräte wie PC, Drucker, Software und Telefonie samt Service wird mit einer jährlichen Pauschale abgegolten:

Fr. 500.00

⁴ An den Telekommunikations- und Portokosten beteiligt sich die Kirchgemeinde mit einer Jahrespauschale von

Fr. 1'000.00

⁵ Büromaterial kann gegen Monatsrechnung unter Angabe der Zweckbestimmung bei der Papeterie Buchmann zu Lasten der Kirchgemeinde bezogen werden.

⁶ Die Reinigung der Amtsräume wird mit einer jährlichen Pauschale abgegolten: Fr. 900.00

⁷ Heizungs-, Strom- und andere Nebenkosten des Pfarrhauses trägt die Kirchgemeinde und stellt den Anteil von 62% der Pfarrperson in Rechnung.

Weitere Spesen **Art. 10** [Fassung vom 15.3.2018] ¹ Der Beitrag für Fachliteratur, Gäste, kleine Geschenke, auswärtiges Essen beträgt jährlich pauschal Fr. 1'000.00

² Der Jahresbeitrag für die Benützung des Privatautos, Velos sowie für die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel beträgt Fr. 2'000.00

Auszahlung **Art. 11** [Fassung vom 15.3.2018] Die Auszahlung der pfarramtlichen Pauschalspesen erfolgt in vier Raten am Ende des Kalenderquartals. Die Beträge beziehen sich auf ein 100%-Pfarramt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 12** ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

² Es ersetzt in den diesbezüglichen Bestimmungen alle bisherigen Beschlüsse des Kirchgemeinderats.

Röthenbach, 14.12.2017

KIRCHGEMEINDE RÖTHENBACH I. E.

Ursula Steiner
Präsidentin

Katja Schönholzer
Sekretärin

Änderungen

Der Nachtrag I wurde an der Sitzung des Kirchgemeinderats vom 15. März 2018 genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft.

Der Nachtrag II wurde an der Sitzung des Kirchgemeinderats vom 13. Dezember 2018 genehmigt und tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

Der Nachtrag III wurde an der Sitzung des Kirchgemeinderats vom 15. Oktober 2020 genehmigt und tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Der Nachtrag IV wurde an der Sitzung des Kirchgemeinderats vom 11. November 2021 genehmigt und tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Der Nachtrag V wurde an der Sitzung des Kirchgemeinderats vom 16. November 2023 genehmigt und tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Der Nachtrag VI wurde an der Sitzung des Kirchgemeinderats vom 21. März 2024 genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.